

Stadtverwaltung Duisburg · 47049 Duisburg

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung
und Projektmanagement
– Straßenverkehrsbehörde –
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47049 Duisburg

● Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Duisburg

nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2
der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11
Straßenverkehrsordnung (StVO)

für das nachfolgend genannte Fahrzeug:

PKW LKW/Bus Sonstige Kfz.

Amtliches Kennzeichen	Dem Antrag ist eine Kopie des Kraftfahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I beizulegen.
-----------------------	--

(Optional) zusätzlich für die nachfolgende(n) Umweltzone(n) des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet

--

Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse	

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

1. Verkehrsverbotsbefreiung für Bewohner der Umweltzone und ansässiges Gewerbe (bis zum 30.09.2009):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.1 "Bewohner-Ausnahmegenehmigung":

Die Halterin, der Halter hat den Hauptwohnsitz im Gebiet der Umweltzone Duisburg

--

1.2 "Gewerbe-Ausnahmegenehmigung":

Die Halterin, der Halter führt den Geschäftssitz im Gebiet der Umweltzone Duisburg

--

und das Kraftfahrzeug gehört zum Betriebsvermögen.

Beigefügte Unterlagen zu 1:

- zu 1.1 Kopie des Personalausweises oder der Meldebescheinigung
 zu 1.2 Kopie der Gewerbeanmeldung

2. Verkehrsverbotsbefreiung für Busse (bis maximal zum 31.12.2010)

für Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt:

(öff. Personennahverkehr, Schulfahrten, Quell- und Zielverkehr von Reisebussen, Zu- und Abfahrten zu Veranstaltungen)

Anlass/Begründung zu 2.:

Zeitpunkt/Dauer zu 2.:

3. Verkehrsverbotsbefreiung aus folgenden Gründen (Quell- und Zielverkehr)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- 3.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern
(z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte)
- 3.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen
(z.B. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfedienste)
- 3.3 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen
(z.B. notwendige Arztbesuche; bei Schichtdienst kein Ausweichen auf öffentlichen Verkehr möglich)
- 3.4 Fahrten, die zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen unbedingt erforderlich sind
(z.B. Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind)
- 3.5 Fahrten aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen
(Durchführung von Schwertransporten, Zu- und Abfahrt von Veranstaltungen)

Begründung/Begründung zu 3:

Dauer/Zeitpunkt zu 3:

Beigefügte Nachweise zu 3:

bis maximal 31.03.2009

bei Vorliegen der nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzungen für maximal 1 Jahr ab Inkrafttreten der Umweltzone (01.10.2008):

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

Die Nachrüstung des Kfz mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem ist technisch nicht möglich, weil ein entsprechendes System aktuell am Markt nicht angeboten wird oder die Nachrüstung nicht realisierbar ist (Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller)

oder

Zum Austausch des Kraftfahrzeuges ist ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden und die Auslieferungverzögerung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

Beigefügte Unterlagen:

4. Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge für die Dauer bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten der Umweltzone (01.10.2008)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

Das Fahrzeug weist auf Grund seines speziellen Einsatzzwecks technische Besonderheiten auf (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge)

und

es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich (Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller)

und

der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Beigefügte Unterlagen zu 4:

Dauer/Zeitpunkt zu 4:

**5. Verkehrsverbotsbefreiung für Fahrten zur
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**

- Eigenes Transportfahrzeug eines Landwirts wird zur Direktvermarktung von Frischwaren im Markthandel genutzt

und

- es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich (Bescheinigung durch z.B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller)

und

- der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Beigefügte Unterlagen zu 5:

Dauer/Zeitpunkt zu 5:
